

Satzung vom 14.12.2016 für das Historische Zentrum (steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art (BgA))

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 59 – 62 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz in der Fassung vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck des Betriebes gewerblicher Art (BgA)

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Historisches Zentrum“ der Stadt Remscheid mit Sitz in Remscheid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zum historischen Zentrum im Sinne des BgA gehören das Deutsche Werkzeugmuseum mit der Begegnungsstätte sowie das Haus Cleff. Das organisatorisch dem Historischen Zentrum zugeordnete Stadtarchiv ist von dieser Satzung nicht betroffen.
- (2) Zweck des BgA „Historisches Zentrum“ ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Heimatpflege und -kunde. Ziel der museumspädagogischen und museologischen Arbeit ist ausdrücklich die Bildung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und über die Bildungsarbeit auch Migrantengruppen bzw. Neu-Bürgerinnen und Bürger der Stadt sowie Erwachsene und Seniorinnen und Senioren zu erreichen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb des Werkzeugmuseums erreicht. Des Weiteren werden museumspädagogische Angebote sowie Vorträge durchgeführt.
- (3) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet der BgA „Historisches Zentrum“ ein eigenes Steuersubjekt.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Stadt Remscheid ist mit dem Betrieb des BgA „Historisches Zentrum“ selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des BgA „Historisches Zentrum“ dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stadt Remscheid erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4 Vergünstigungsklausel

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA „Historisches Zentrum“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen aus Mitteln des BgA „Historisches Zentrum“, begünstigt werden.

Veröffentlicht im Amtsblatt am
in Kraft getreten am

21.12.2016
01.01.2017

4.19

§ 5 Vermögensbindung

- (1) Die Stadt Remscheid erhält bei einer etwaigen Auflösung oder Aufhebung des BgA „Historisches Zentrum“ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück.
- (2) Übersteigt das Vermögen im Falle des § 5 (1) die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen, fällt das darüber hinaus gehende Vermögen an die Stadt Remscheid, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung sowie der Heimatpflege und -kunde verwendet

§ 6 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des steuerbegünstigten BgA sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des BgA „Historisches Zentrum“ betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 14.12.2016

gez.
Mast Weisz
Oberbürgermeister